



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1972

Der Oberbürgermeister

/III-da

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.01.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	23.01.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsordnung und Mitgliedsorganisationen der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu und beschließt die aufgeführten Organisationen und Institutionen als Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(in Vertretung des

Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Gemäß § 24 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Kommunale Gesundheitskonferenz mit Beschluss des 42. Runden Tisches zur ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung in Leverkusen am 24.02.2016 als eigenständige Konferenz aus diesem hervorgegangen. Seitdem hat die Kommunale Gesundheitskonferenz mindestens einmal jährlich getagt und sich u. a. mit folgenden Themen beschäftigt:

- Präventionsgesetz und dessen Umsetzung,
- psychische Gesundheit und psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen,
- Fortschreibung des Suchtfachplans,
- zahnmedizinische Gruppenprophylaxe.

Zudem sind Arbeitsgruppen zur Bearbeitung der folgenden Schwerpunktthemen entstanden: AG Gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten; AG Gesundheit Rheindorf; AG Frauen und Gesundheit; AG Suchthilfe.

Durch die Einschränkungen, die mit der Corona-Pandemie verbunden waren, und die fehlende Stellenbesetzung der Geschäftsführung hat die Kommunale Gesundheitskonferenz seit dem Jahr 2019 nicht stattgefunden. Mit Neubesetzung der Stelle der Gesundheitsplanung zum 01.07.2022 durch Frau Daniel soll die Kommunale Gesundheitskonferenz im Jahr 2023 neu aufgesetzt werden.

Ziele, Aufgaben und Strukturen der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt fortan zweimal im Jahr und berät gemeinsam Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung sowie Weiterentwicklung und gibt bei Bedarf Maßnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten, sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einzusetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung zu nutzen.

Ziel ist die Erhöhung der Transparenz des Leistungsgeschehens und die Verbesserung der gesundheitlichen Lebensbedingungen und Versorgungssituation der Bevölkerung unter den Aspekten der Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung. Dabei werden die Aspekte der Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung in allen Bereichen berücksichtigt. Um diese Ziele zu erreichen, können Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen eingerichtet werden.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt zudem an der integrierten Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen dem zuständigen Ausschuss des Rates zugeleitet.

Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Dezernent/in des Dezernates III – Umwelt, Bürger und Soziales. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Leitung des Medizinischen Dienstes vertreten. Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen nimmt die Gesundheitsplanung der Koordinierungsstelle „Soziales

und Gesundheit“ im Büro der/des Vorsitzenden wahr.

Gemäß § 24 ÖGDG setzt sich die Gesundheitskonferenz aus Mitgliedern des für Gesundheit zuständigen Ausschusses sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Institutionen und Gremien der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung, der Selbsthilfe und des Patientenschutzes zusammen. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass die folgenden Organisationen als Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz erstmalig vom Rat der Stadt Leverkusen berufen werden. Nach Beschlusslage werden alle Mitgliedsorganisationen kontaktiert und um die namentliche Benennung je eines festen Mitgliedes und einer Vertretung gebeten.

Mitgliedsorganisationen der Kommunalen Gesundheitskonferenz:

A) Gesundheitspolitische Vereinigungen:

- Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
- Ärztekammer Nordrhein,
- Zahnärztekammer Nordrhein,
- Apothekerkammer Nordrhein,
- Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

B) Politik:

- Ein Mitglied je Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen.

C) Freie Wohlfahrt:

- Sprecher*in der AG Freie Wohlfahrtspflege.

D) Leistungserbringer:

- Klinikum Leverkusen,
- Kplus Gruppe,
- LVR-Klinik,
- private und freigemeinnützige stationäre Pflegeeinrichtungen,
- private und freigemeinnützige ambulante Pflegedienste,
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft,
- Suchthilfe,
- Sportbund Leverkusen e. V.

E) Kostenträger

- Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK),
- pronova BKK,
- Verband der Ersatzkassen vdek,
- Verband der privaten Krankenversicherung,
- Unfallkasse NRW,
- Rentenversicherung .

F) Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen:

- Selbsthilfekontaktstelle,
- Gleichstellungsbeauftragte/r,
- Integrationsrat / Integrationszentrum,

- Behindertenbeirat.

G) Stadtverwaltung:

- Jobcenter AGL,
- Kommunale Konferenz Alter und Pflege,
- Fachbereich Medizinischer Dienst,
- Fachbereich Kinder und Jugend,
- Fachbereich Soziales,
- Fachbereich Schulen,
- Ärztliche Leitung Rettungsdienst.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um eine Beschlussfassung noch im Januar-/Februarturnus zu erreichen, wird die Vorlage zum Nachtragstermin in die Gremien eingebracht. Zuvor waren noch interne Details abzustimmen, sodass die Vorlage erst jetzt fertiggestellt werden konnte.

Anlage/n:

Geschäftsordnung_KGK_Leverkusen
Mitglieder_KGK_Leverkusen



Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Rat der Stadt Leverkusen richtet gemäß § 24 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) geändert durch Gesetz v. 01.03.2005 (GV. NRW. S. 190); in Kraft getreten am 31.03.2005 eine Kommunale Gesundheitskonferenz ein.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen als Kommunikations- und Koordinationsstelle streben die örtlichen Akteurinnen und Akteure eine Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung und die Koordinierung von Gesundheitsförderung und Prävention unter den Aspekten der Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung an. Dabei werden die Aspekte der Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung in allen Bereichen berücksichtigt.

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung/Prävention auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung sowie Weiterentwicklung und gibt bei Bedarf Maßnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der integrierten Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen dem zuständigen Ausschuss des Rates zugeleitet.

§ 3 Mitgliedschaft

Gemäß § 24 ÖGDG setzt sich die Gesundheitskonferenz aus Mitgliedern des für Gesundheit zuständigen Ausschusses sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Institutionen und Gremien der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung, der Selbsthilfe und des Patientenschutzes zusammen.

- (1) Die Mitglieder werden bei der Einrichtung der Leverkusener Gesundheitskonferenz durch den Rat der Stadt berufen. Über Nachbesetzungen und neue Mitglieder entscheidet die Gesundheitskonferenz mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren wird darüber informiert.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesundheitskonferenz werden von ihren jeweiligen Organisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß benannt und der Geschäftsführung mitgeteilt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen, verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen. Für jedes Mitglied wird eine Person benannt, die für den Verhinderungsfall verbindlich an den Sitzungen der Gesundheitskonferenz teilnimmt.

§ 4 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, die Geschäftsführung bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen. Die Mitglieder sind zudem für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.

Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einzusetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung zu nutzen.

Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Dezernent/in des Dezernates III – Umwelt, Bürger und Soziales. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Leitung des Medizinischen Dienstes vertreten.



Die/der Vorsitzende legt Ort und Termin sowie die Tagesordnung fest und übernimmt die Leitung und Moderation der Sitzungen.

Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen nimmt die Gesundheitsplanung der Koordinierungsstelle „Soziales und Gesundheit“ im Büro der/des Vorsitzenden wahr.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Gesamtkoordination der Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen. Hierzu zählt u.a. die organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung und die Begleitung der Sitzungen sowie die Beratung der Arbeitsgruppen. Da die Geschäftsführung im Aufgabengebiet der Gesundheitsplanung liegt, ist sie/er ebenfalls zuständig für die Erstellung von Gesundheitsberichten sowie die Umsetzung der verabschiedeten Empfehlungen.

§ 6 Arbeitsweise

Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit zulassen, wenn dies einstimmig von den Mitgliedern beschlossen wird. Über die Ergebnisse der Gesundheitskonferenz ist die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Bei Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durch die/den Vorsitzende/n oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Der Termin der nächsten Gesundheitskonferenz wird bereits in der Sitzung verabredet und noch einmal frühzeitig mit Versand des letzten Sitzungsprotokolls bekanntgegeben.

Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz, den entstandenen Arbeitsgruppen oder von außen eingereicht werden.

§ 7 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

Die Kommunale Gesundheitskonferenz richtet nach Bedarf zu von ihr ausgewählten Themen Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben ein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden abschließend der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz zugeleitet und in der Sitzung der Gesundheitskonferenz beraten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Kommunalen Gesundheitskonferenz benannt. Auf Beschluss der Gesundheitskonferenz können weitere externe Expert/innen sowie Betroffene und Angehörige an der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen beteiligt werden.

Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Gesundheitskonferenz kann Entscheidungen treffen und Handlungsempfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Gesundheitskonferenz der Empfehlung zustimmen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz beantragt werden und erfordert eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Geschäftsordnung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Änderungen der Geschäftsordnung sind daher nur im Rahmen dieser Bestimmungen möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft.



Mitgliederliste der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen

Institution

A) Gesundheitspolitische Vereinigungen

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Ärztammer Nordrhein
Zahnärztekammer Nordrhein
Apothekerkammer Nordrhein
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

B) Politik

Ein Mitglied je Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen

C) Freie Wohlfahrt

Sprecher*in der AG Freie Wohlfahrtspflege

D) Leistungserbringer

Klinikum Leverkusen
Kplus Gruppe
LVR-Klinik
Private und freigemeinnützige stationäre Pflegeeinrichtungen
Private und freigemeinnützige ambulante Pflegedienste
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
Suchthilfe
Sportbund Leverkusen

E) Kostenträger

AOK
pronova BKK
Verband der Ersatzkassen vdek
Verband der privaten Krankenversicherung
Unfallkasse NRW
Rentenversicherung

F) Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen

Selbsthilfekontaktstelle
Gleichstellungsbeauftragte
Integrationsrat / Integrationszentrum
Behindertenbeirat

G) Stadtverwaltung

Jobcenter
Kommunale Konferenz Alter und Pflege
Gesundheitsamt
Jugendamt

Stadt Leverkusen



Der Oberbürgermeister

Sozialamt

Schulamt

Ärztliche Leitung Rettungsdienst